

An das Büro OB

Teil-Auszug aus der Sitzung des Rates am 13.11.2017 zu TOP 2.3 (Adressweitergabe und Widerspruch – Anfrage der Fraktion DIE LINKE – VO/0833/17

Frau Böth: ... Es ist mir aber jetzt immer noch nicht klar, wie viele andere Anfragen Sie denn erhalten haben im Einwohnermeldeamt. Denn ich habe verstanden, es gibt keine gewerblichen, also von der Bundeswehr ja, die gibt es offensichtlich, und was gibt es sonst noch?

Herr Nocke: Also dann würde ich diese Frage „Was gibt es sonst noch?“, das ist eine berechtigte Frage, würde ich gerne mitnehmen und dann schriftlich beantworten wollen, was es sonst noch gibt, Frau Stadtverordnete Böth.

Frau Böth: Nummer 3: Ist Ihnen bekannt, dass die Stadt Düsseldorf, außer wie so etwas, wie es in Wuppertal der Stadtbote ist (dessen Kenntnisnahme durch jeden Bürger und jede Bürgerin ja relativ gering ist), aber das ist jetzt meine persönliche Wahrnehmung, die Stadt Düsseldorf eben jedem Menschen ein Informationsblatt zukommen lässt, dass er dieser Adressweitergabe widersprechen kann, er oder sie.

Herr Nocke: Mir ist bekannt, dass die Landeshauptstadt Düsseldorf gleich der Stadt Wuppertal im Internet über die Bereitstellung solcher Vordrucke verfügt. Mir ist bislang nicht bekannt, dass die Meldebehörden der Stadt Wuppertal unaufgefordert jeden Bürger/jede Bürgerin der Stadt Düsseldorf anschreiben und ihnen sozusagen im Ausdruck ein solches Formular zuleiten. Ich will dem aber gerne nachgehen und auch gerne einmal den Kostenaufwand ermitteln.

Herr Graf: Was verdient die Stadt Wuppertal eigentlich pro verkauftem Datensatz

Herr Nocke: Ich kann Ihnen nicht sagen, ob wir etwas damit verdienen und wenn ja in welcher Höhe dies erfolgt. Auch diese Frage würde ich dann gerne mit aufnehmen und schriftlich beantworten.

Ergänzende Antworten GB 2.2 – Herr Beigeordneter Nocke

Bezugnehmend auf die in der Ratssitzung vom 13.11.2017 aufgeworfenen Fragen zu o.g. Vorlage, werden nachstehend die nach dem Bundesmeldegesetz möglichen Auskunfts- und Widerspruchsmöglichkeiten näher erläutert.

I. Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen:

Einfache und erweiterte Melderegisterauskünfte

Nach § 44 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde jeder anfragenden Person, ohne dass diese einen Grund für die Anforderung nennen muss, eine einfache Melderegisterauskunft über Vor-

und Familiennamen, Doktorgrade sowie Anschriften erteilen. Soweit ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird (z.B. Mahnbescheide), dürfen darüber hinaus auch erweiterte Melderegisterauskünfte (z.B. frühere Anschriften, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeiten) erteilt werden. In jedem Falle hat die anfragende Stelle zu erklären, dass die Daten nicht zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels genutzt werden, da in diesen Fällen keine Auskunftserteilung durch die Meldebehörde erfolgt.

Soweit Personen glaubhaft darlegen, dass durch die Weitergabe von persönlichen Daten Gefahren für Leib und Leben drohen, kann bei der Meldebehörde eine Auskunftssperre eingerichtet werden. Daten von Personen in Alten- und Pflegeeinrichtungen sind durch einen Sperrvermerk ohnehin vor Datenweitergabe geschützt. Im Falle einer Anfrage werden die Personen in den Alten- und Pflegeeinrichtungen von der Meldebehörde angeschrieben. Eine Auskunftserteilung erfolgt nur nach ausdrücklichem Einverständnis.

Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen

Gem. § 34 BMG darf einer anderen öffentlichen Stelle (u.a. Behörden, Organe der Rechtspflege, andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) auf konkrete Anfrage einzelfallbezogene Auskünfte aus dem Melderegister erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist (z.B. für Ermittlungen der Polizei oder der Gerichte).

Regelmäßige Datenübermittlungen

Gem. § 36 Abs. 1 BMG sind Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist. Die Meldebehörde führt nach den entsprechenden Bestimmungen regelmäßige Datenübermittlungen an das Bundeszentralamt für Steuern, die Träger der Rentenversicherung und das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften durch.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Gem. § 42 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln.

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Gem. § 50 BMG darf die Meldebehörde Daten zu Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums weiterleiten an:

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
- Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk über Ehe- und Altersjubiläen
- Adressbuchverlage

II. Widerspruchsrechte:

Die betroffenen Personen werden sowohl bei der Anmeldung (Informationsblatt) als auch durch jährliche ortsübliche Bekanntmachungen (Stadtboten) auf ihre Widerspruchsrechte hingewiesen. Darüber hinaus stellt die Meldebehörde Wuppertal im Internet Informationen und Formulare zu

Widerspruchsrechten bereit. Die Übersendung eines Informationsblattes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und scheidet aufgrund der Einwohnerzahl von ca. 360.000 und der damit verbundenen hohen Kosten aus.

Folgende Widersprüche sind möglich:

- gegen Datenübermittlungen an das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)
- gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2)
- gegen die Datenweitergabe an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 BMG)
- gegen die Datenübermittlung zu Altersjubiläen, Ehejubiläen, an Parteien sowie an Presse und Rundfunk (§ 50 (5) BMG)
- gegen die Datenweitergabe an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG)

Unter Beachtung der o.g. rechtlichen Voraussetzungen und der Datenschutzbestimmungen sowie unter Berücksichtigung der gespeicherten Widersprüche, erteilt die Meldebehörde Wuppertal jährlich mehrere tausend Auskünfte.

III. Gebühren

Die Meldebehörde verkauft keine Datensätze. Einfache und erweiterte Melderegisterauskünfte sind jedoch gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt festgelegt:

Einfache Melderegisterauskunft	11,00 €
Erweiterte Melderegisterauskunft	15,00 €

Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen höheren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff auf gesondert aufzubewahrende Bestände, z.B. Archivauskunft)

30,00 €